

Kooperationsvereinbarung¹

(Stand Juli 2023)

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule (APO-BK) sowie des Bildungsplans.

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

- im Folgenden „Träger“ genannt -

und dem

Käthe-Kollwitz-Schule, Berufskolleg der StädteRegion Aachen

Bayernallee 6

52066 Aachen

- im Folgenden „Schule“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Kinderpfleger:in (PiA) erfolgt in einer engen Theorie-Praxis-Verknüpfung und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule für den Fachbereich Gesundheit/ Erziehung und Soziales (Berufsfachschule für Kinderpflege) und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten unter Wahrung der Qualitätsstandards eröffnen.

Ziel des Bildungsganges ist die Entwicklung einer beruflicher Handlungskompetenz zur eigenverantwortlichen Bewältigung grundlegender beruflicher Tätigkeiten.

In einer gemeinsamen Konferenz der Berufsfachschule am **Berufskolleg Käthe-Kollwitz-Schule** und den beteiligten Trägern wurden folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Praxisstellen vereinbart.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Berufsfachschule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Kinderpfleger:innen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg, der Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum

¹ Quellen:

- Handreichung des Ministeriums zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „staatlich geprüften Kinderpflegerin“ /zum „staatlich geprüften Kinderpfleger“ im Rahmen der Qualifizierungsmöglichkeit für Kita- Helferinnen und -Helfer (Stand 19.11.2021),
- Bildungsplan zur Erprobung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ des Landes NRW laut Erlass vom 15.03.2016,
- APO-BK 2021/22

„staatlich geprüften Kinderpfleger“ im Rahmen der Qualifizierungsmöglichkeit für Kita-Helferinnen und Helfer (Stand 22.06.2022) sowie des Bildungsplans zur Erprobung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ des Landes NRW laut Erlass vom 15.03.2016 aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

2. Ausbildung von Kinderpfleger:innen / Aufnahme der Schüler:innen

Für die Ausbildung gelten die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW (APO-BK) für die Berufsfachschule und deren Qualitätsstandards. Die Ausbildung erfolgt entsprechend der APO-BK, Anlage B. Die Ausbildung erfolgt sowohl als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht an der Berufsfachschule sowie als praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Die Ausbildung hat eine Regeldauer von zwei Jahren. Wird die/der Schüler:in am Ende eines Ausbildungsjahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg zu ermöglichen. Alternativ kann im Einvernehmen zwischen Berufskolleg und Träger ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform der Kinderpflegeausbildung unter Beendigung des bestehenden Ausbildungsverhältnisses angestrebt werden.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Berufsfachschule, die im Hinblick auf eine gute inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung einen Ausbildungsplan erstellt.

(4) Beabsichtigt ein Träger die Einstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers stellt dieser eine Ausbildungsabsichtserklärung aus, die der Berufsfachschule bei der Anmeldung vorgelegt wird. Falls bereits vorhanden, wird bei der Anmeldung der Ausbildungsvertrag vorgelegt. Die endgültige Zusage über die Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung ist das Einvernehmen zwischen Träger und Schule hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Die von der Schule festgelegten Schultage sind verbindlich.

3. Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erfolgt gemäß den Vorgaben der Handreichung des Ministeriums.

1. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	2. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag
Schule	3	9	Schule	2	9
Praxis	2	6	Praxis	3	7
Summe	5		Summe	5	

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen, die für den jeweiligen Träger gelten.

Innerhalb der Zeitvorgabe der Schule findet pro Schuljahr eine Kompaktwoche à 40 Wochenstunden statt.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler:innen für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern durch das Berufskolleg rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Eine Freistellung der Schüler:innen vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist wechselseitig grundsätzlich nicht möglich.

(4) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende) wird den Auszubildenden im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu Vor- und Nachbereitungen gegeben (z.B. für Praxisaufgaben, Vorbereitungen von Aktivitäten, Reflexionsgespräche, Portfolioarbeit ...).

(5) Die Teilnahme der Schüler:innen an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste) wird in angemessenem Rahmen durch die Berufsfachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese frist- und formgerecht beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird.

(6) Während der Zeit des Berufsfachschulexamens sind die Schüler:innen für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen sowie für das Kolloquium vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

(7) Die Schüler:innen erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

(8) Wechselt ein Schüler die Einrichtung innerhalb des Trägers ist das Berufskolleg zu informieren.

Bei Verlust der Praxisstelle müssen die Schüler:innen innerhalb von 14 Tagen einen neuen Praktikantenvertrag nachweisen, hierüber ist das Berufskolleg zu informieren. Legt der Schüler keinen neuen Praktikantenvertrag vor, verfällt der Schulplatz.

(9) Die Probezeit wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger gestaltet. Gegen Ende der Probezeit wird ein Perspektivgespräch mit der/dem Schüler:in geführt, welches die betreuende Lehrkraft der Berufsfachschule sowie die Praxisanleiter:in führen.

(10) Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer des Ausbildungsverhältnisses zwischen Träger und Auszubildendem bleiben die Regelungen über die Höchstweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs unberührt.²

² siehe APO-BK, Allgemeiner Teil, § 5 Abs. 4

4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler:innen entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.
- (2) Beim Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten ist sicherzustellen, dass dieser sowohl in den Alterstufen von 0-3 Jahren als auch in der Altersstufe von 3-6 Jahren erfolgt. Der Umfang des Einsatzes in Gruppen mit U3-Kindern muss mindestens 160 Stunden betragen.
- (3) Für eine gelingende Vernetzung ist es erforderlich, dass Praxisstellen sicherstellen, dass den Schülerinnen und Schüler Fachkräfte zur Seite stehen, die für die Anleitung qualifiziert sind und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, zum Ende der Unterstufe und vor den Abschlussprüfungen ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Schüler:innen sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.
- (5) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z.B. Tagesreflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen, Erstellung von Beurteilungen, Erledigung der LAaO etc.) zu erfüllen.

5. Aufgaben der Berufsfachschule

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit und informiert zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.
- (2) Die Berufsfachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfung durch (Examen, Kolloquium).
- (3) Die Schule begleitet die Schüler:innen kontinuierlich durch Praxisbesuche und Beratungsgespräche. Pro Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Schüler:innen in der Praxis statt.
- (4) Die Schule organisiert Praxisanleitertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.
- (5) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für die Transparenz der Bewertungskriterien.

6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schüler:innen. Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung des Attests. Ärztliche Atteste bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die/den Auszubildende/n im Original und bei der Schule als Kopie vorgelegt. Die Schüler:innen sind dafür verantwortlich, den Träger über schulische Fehlzeiten zu informieren.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schüler:innen ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

7. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung von der Vereinbarung ist zum jeweiligen Schuljahresende – ohne Einhalten einer Frist– möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

Aachen,

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Stempel / Unterschrift

Für die Berufsfachschule

Stempel / Unterschrift

ANLAGE:

Auszubildende(r)

Name, Vorname

Praktikumsstelle

Name der Einrichtung, Adresse, Kontaktdaten